

Kraftfahrzeug-Unfall-Versicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten
UNIQA Österreich Versicherungen AG

Produkt: Meine Kfz-Versicherung

ACHTUNG: Hier finden Sie nur die wichtigsten Informationen zu Ihrer Versicherung.

- Die vollständigen vorvertraglichen und vertraglichen Informationen finden Sie im Versicherungsantrag, in der Versicherungspolizze und in den Versicherungsbedingungen.
- Die vollständigen Ausschlussgründe und Deckungsbeschränkungen entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Kraftfahrzeug-Unfall-Versicherung



Was ist versichert?

Die Versicherung umfasst:

- ✓ Tod nach Unfall
- ✓ dauernde Invalidität nach Unfall
- ✓ Krankengeld von 30,- Euro pro Tag, max. 2% der für Tod und Invalidität vereinbarten Versicherungssumme wenn Versicherte durch Gurt gesichert waren
- ✓ doppelte Leistung für Kinder und Jugendliche bis zum 15. Lebensjahr bei einem Invaliditätsgrad unter 50%
- ✓ Rückholkosten aus dem europäischen Ausland begrenzt mit 5% der für Tod und Invalidität vereinbarten Versicherungssumme, max. 5.000,- Euro
- ✓ Mobilitätsdeckung für Bus, Bahn in Österreich und Linienflüge innerhalb Europas.

Die Versicherung umfasst Unfälle im Zusammenhang mit dem Lenken, Benutzen, Behandeln, dem Be- und Entladen sowie dem Einweisen des Fahrzeuges. Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mitversichert.

Es gelten die vereinbarten Versicherungssummen für Tod und Invalidität für jeden einzelnen kraftfahrrechtlich genehmigten Platz des im Vertrag bezeichneten Fahrzeuges.

Die konkreten Leistungen und Versicherungssummen vereinbart UNIQA, Team Raiffeisen Versicherung mit Ihnen im Versicherungsvertrag.



Was ist nicht versichert?

Der Versicherungsschutz besteht nicht bei

- ✗ Unfällen, die bei der Verwendung des Fahrzeuges bei einer kraftfahrportlichen Veranstaltung entstehen
- ✗ Unfälle die im Zuge gerichtlich strafbarer vorsätzlicher Handlungen durch den Versicherten erlitten werden
- ✗ Unfälle die mit Aufruhr, inneren Unruhen, Kriegereignissen, Verfügungen von hoher Hand und Erdbeben zusammenhängen
- ✗ Nuklearschäden
- ✗ Unfälle bei Fahrten die ohne Willen des Fahrzeugverfügungsberechtigten vorbereitet, ausgeführt oder ausgedehnt werden
- ✗ Unfälle die der Versicherte aufgrund eines ihn treffenden Herzinfarktes oder Schlaganfalles erleidet
- ✗ Unfälle aufgrund einer Bewusstseinsstörung
- ✗ Unfälle aufgrund einer wesentlichen Beeinträchtigung durch Alkohol, Suchtgifte oder Medikamente
- ✗ der die Versicherungssumme übersteigende Anteil eines Schaden
- ✗ bei Verletzung vertraglicher Vereinbarungen kann es zu Entfall oder Einschränkungen des Versicherungsschutzes kommen.

Die vollständigen Ausschlussgründe finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Kein Versicherungsschutz des Versicherers besteht zum Beispiel:

- ! wenn das Fahrzeug in einem durch Alkohol oder Suchtgifte beeinträchtigten Zustand gelenkt wird
- ! wenn der Lenker die erforderliche Berechtigung zum Lenken des Fahrzeuges (Führerschein) nicht besitzt
- ! wenn Vereinbarungen über die Verwendung des Fahrzeuges nicht eingehalten werden oder mehr Personen als zulässig befördert werden
- ! bei Wechselkennzeichen jenes Fahrzeug benützt wird, an dem keine Kennzeichentafeln angebracht sind.

Die vollständigen Deckungsbeschränkungen finden Sie in Ihren Versicherungsbedingungen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht in Europa im geografischen Sinn.



Welche Verpflichtungen habe ich?

- UNIQA, Team Raiffeisen Versicherung muss vollständig und ehrlich über das versicherte Risiko informiert werden – vor Vertragsabschluss und während der Vertragslaufzeit.
- Die Versicherungsprämien sind fristgerecht zu zahlen.
- Die in den Bedingungen oder im Versicherungsvertrag angeführten Bestimmungen sind einzuhalten.
- Den Versicherungsfall sowie die Einleitung eines verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahrens ist innerhalb einer Woche dem Versicherer zu melden; an der Feststellung des Sachverhaltes muss beigetragen werden.
- Der Todesfall ist innerhalb von 3 Tagen anzuzeigen, auch wenn der Unfall bereits gemeldet ist.
- Ärztliche Hilfe und Behandlungen sind unverzüglich in Anspruch zu nehmen. Das Recht einzuräumen die Leiche durch Ärzte besichtigen zu lassen. Ärzte bzw. befassete Behörden zu ermächtigen Auskünfte zu erteilen. Auf Verlangen des Versicherers sich durch von diesem bezeichnete Ärzte untersuchen zu lassen.
- Bei Personenschäden muss Hilfe geleistet oder für fremde Hilfe gesorgt werden.



Wann und wie zahle ich?

Wann: Sie zahlen Ihre Prämie fristgerecht im Voraus – wie im Vertrag vereinbart: jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich.

Wie: z.B. mit Zahlschein, Einzugsermächtigung, Abbuchungsauftrag oder Onlineüberweisung,... – wie vertraglich vereinbart.



Wann beginnt und endet die Deckung?

Beginn:

- wie im Versicherungsvertrag vereinbart – Voraussetzung ist, dass Sie Ihre erste Prämie rechtzeitig und vollständig zahlen.
- Der Versicherungsschutz vor Zugang der Polizza besteht nur bei einer vorläufigen Deckung (Sofortschutz) in dem vom Versicherer zugesagten Umfang.

Ende:

- Vertragsdauer weniger als 1 Jahr: Der Versicherungsschutz endet zum vereinbarten Zeitpunkt – ohne Kündigung.
- Bei Verträgen mit einer Dauer von einem Jahr oder länger erfolgt nach dem in der Polizza angegebenen Ablaufdatum jeweils automatisch die Vertragsverlängerung für ein weiteres Jahr, sofern keine fristgerechte Kündigung erfolgt.
- Der Versicherungsschutz endet durch Kündigung des Versicherer oder des Kunden.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Der Versicherungsvertrag kann mit einer Kündigungsfrist von einem Monat vor dem in der Polizza genannten Ablauf gekündigt werden.
- Erfolgt keine Kündigung verlängert sich der Versicherungsvertrag um ein weiteres Jahr.
- Darüber hinaus kann der Vertrag aus weiteren Gründen, z.B. im Schadenfall, vorzeitig gekündigt werden.